

Neuss, im Januar 2017

Lohnsteuerberatung im Jahr 2017

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wir wünschen Ihnen für das neue Jahr viel Gesundheit und Erfolg.

Hiermit möchten wir uns als aller Erstes für das in den vergangenen Jahren entgegen gebrachte Vertrauen bedanken. Gerne möchten wir Sie auch dieses Jahr wieder zu unserer jährlich stattfindenden Lohnsteuerberatung einladen und würden uns freuen, wenn Sie uns weiterhin Ihr Vertrauen für die Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärungen aussprechen würden.

Große Änderungen zu dem Vorjahr hat es nicht gegeben. Der Gesetzgeber schiebt die Kontrollmöglichkeiten über die elektronische Steuererklärung (Elster) weiter voran. Zur Zeit liegen dem Finanzamt die Informationen vom Arbeitgeber (Lohnsteuerbescheinigung), Behörden über gezahlte Lohnersatzleistungen, von den privaten und gesetzlichen Rentenversicherungen (Jahresrente und gezahlten Beiträge) und den Krankenkassen (Krankengeld und Beiträge) vor. Neu wird sein, dass das Finanzamt die Auszahlung des Kindergeldes bei der zuständigen Finanzkasse abfragen wird. Daher benötigen wir für die steuerliche Anerkennung zwingend die **Steueridentifikationsnummer der zu berücksichtigen Kinder**. Bitte reichen Sie uns diese mit den Steuerunterlagen ein.

Aufgrund der stabilen wirtschaftlichen Lage und der erzielten Jahresüberschüsse in den öffentlichen Haushalten gewährt der Gesetzgeber weiter "kleine" Steuererleichterungen.

Für 2017 wurde der Grundfreibetrag (Höhe des steuerfreien Einkommens) um weitere 168 € auf 8.820 € angehoben. Damit kommt es auch zu leichten Verschiebungen im Tarifverlauf, so dass die jeweils höheren Steuersätze immer bei einem höheren Einkommen greifen. Die Besteuerung des Einkommens erfolgt nach dem Leistungsprinzip: das heißt je höher das Einkommen um so höher der Steuersatz.

Des Weiteren wurde das Kindergeld für das erste und zweite Kind von 190 € auf 192 € erhöht. Für das dritte Kind erhält man ab diesem Jahr 198 € und für jedes weitere Kind 223 € an Kindergeld. Dem entsprechend wurden dann die Kinderfreibeträge angepasst. Die Entwicklung der Steuerentlastungen können Sie aus der folgenden Tabelle entnehmen.

Erhöhungen: (Personen bezogen)	2014	2015	2016	2017
Grundfreibetrag	8.354 €	8.472 €	8.652 €	8.820 €
Kinderfreibetrag	2.184 €	2.256 €	2.304 €	2.358 €
Kindergeld für 1. und 2. Kind	184 €	188 €	190 €	192 €
Kindergeld für 3. Kind	190 €	194 €	196 €	198 €
Kindergeld ab dem 4. Kind	215 €	219 €	221 €	223 €
Entlastungsfreibetrag für Alleinerziehende mit mindestens 1 Kind	1.308 €	1.908 €	1.908 €	1.908 €
Zuschlag für jedes weitere Kind	0	240 €	240 €	240 €
Unterstützungsaufwendungen	8.354 €	8.472 €	8.652 €	8.820 €

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns per Post bzw. per E-Mail an info@bootz.de. Hierbei möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir Partner **der Familienkarte im Rhein-Kreis-Neuss** sind. Über weitere aktuelle steuerliche Nachrichten können sie sich jeder Zeit auf unsere Homepage unter www.bootz.de auf dem laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Brammertz und F.-J. Schiel

Unterlagen für die Einkommensteuererklärung 2016 (beispielhaft)

ALLGEMEIN

- Einkommensteuerbescheid 2015 und weitere Steuerbescheide, die in 2016 ergangen sind
- Neue Anschrift oder neue Bankverbindung bei Wohnungs- oder Bankwechsel
- Antrag für **Wohnungsbauprämie** (unterschrieben)
- Bescheinigung der Altersvorsorgezulage (**Riesterrente**)

STEUERKARTENEINKÜNFTE / AUSHILFSTÄTIGKEIT

- Alle Lohnsteuerbescheinigungen (Kopie genügt)
- Nachweise über Zeiten ohne Arbeitsverhältnis
 - Leistungsnachweise des Arbeitsamtes
 - Bescheinigung über erhaltenes Elterngeld
 - Bescheinigung der Krankenkasse
 - Arbeitgeberbescheinigung für unbezahlten Urlaub usw.
- Bescheinigung der vermögenswirksamen Leistungen – Anlage VL
- Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit diesen Arbeitsverhältnissen entstanden sind, z.B.
 - Fahrtkosten zur Arbeit: Entfernung der kürzesten, benutzbaren Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
=> auch dann, wenn ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden
 - Arbeitgeberbescheinigung über gearbeitete Samstage oder Sonntage
 - Arbeitgeberbescheinigung über Einsatzwechseltätigkeit (z.B. Monteur- oder Bautätigkeit) oder Fahrtätigkeit
 - berufliche Abwesenheitstage von der Betriebsstätte z. B. Fortbildungen, Meetings, Kundenbesuche...
 - Typische Arbeitskleidung und deren Reinigung, Fachliteratur, Arbeitsmaterial (Werkzeuge oder Büromaterial)
- Zahlungsnachweis über Gewerkschaftsbeiträge
- Kosten für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, sowie deren Erstattungen vom Arbeitgeber oder Arbeitsamt

WEITERE EINKUNFTSARTEN

- **Renteneinkünfte**
 - Rentenbescheide der Deutschen Rentenversicherung sowie von Ihren ehemaligen Arbeitgebern und den Versorgungskassen
- **Zins- Kapitaleinkünfte (Wertpapierspekulationsgeschäfte)**
 - Bankbescheinigungen aller Banken, über Zinsen, Dividenden und sonstiger Kapitaleinkünfte sämtlicher Konten
 - Original-Steuerbescheinigungen, auf welchen der Zinsabzug bescheinigt wird
 - Zinsbescheinigung vom Mietkautionssparbüchern oder Rücklagenkonten bei Wohneigentümergeinschaften.
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**
 - Höhe der monatlichen Miete und der Umlage (aktuelle Mietverträge und Nebenkostenabrechnungen), Quadratmeterzahl der vermieteten Wohnung und des gesamten Objektes, Aufstellung und belegmäßiger Nachweis sämtlicher entstandener Kosten
- **Einkünfte aus nebenberuflicher gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit**
 - Belege über alle Ein- und Ausgaben im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit. Bei größerem Umfang bitte Termin für ein persönliches Gespräch vereinbaren.

SONDERAUSGABEN

- Bescheinigung der privaten Krankenversicherungsbeiträge
- Lebensversicherungen (Abschluss vor dem 01.01.2005), Unfall-, alle Haftpflicht-, Renten- und Risikolebensversicherungen.
- Riester-Rente: Sozialversicherungsnummer und, Lohnabrechnung Dezember 2016
- Nachweis über gezahlte Spenden und Parteibeiträge
- Nachweis über Unterhaltszahlungen an geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

- Nachweis über Krankheitskosten
 - Medikamente, Brille, Zahnersatz einschließlich der Versicherungserstattungen
 - Kurkosten einschließlich Bestätigung der Krankenkasse oder des Gesundheitsamtes über die Notwendigkeit
- Beerdigungskosten
- Nachweis über Beschäftigung einer Haushaltshilfe
- Nachliegen bei Handwerker-Rechnungen in der Wohnimmobilie mit Kontoauszug der Überweisung des Zahlungsbetrags
- Zahlungsnachweise und Unterstützungsbescheinigungen bei Unterstützung bedürftiger Verwandter gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder)
- Nachweis über Heim- und Pflegeunterbringung von Angehörigen
- Nachweis über Körperbehinderung (eigene / Ehegatte / Kinder)

KINDER 2016

- **Steueridentifikationsnummer**
- **aktueller Kindergeldbescheid**
- Schulbescheinigung/Berufsausbildungsvertrag der Kinder, die über 18 Jahre alt sind
- Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zum 14. Lebensjahr. Nachweis: Rechnung plus Überweisungsbeleg z.B. Tagesmütter und Kindergartenbeiträge (ohne Verpflegungsgeld)

Kanzlei Bootz – Brammertz - Schiel Dreikönigenstr. 4, 41464 Neuss	Kanzlei Bootz- Brammertz-Schiel geschlossene Tage	
<p><u>Montag - Freitag</u> <u>2. Januar bis 31. Mai 2017:</u> 9.00 h – 13.00 h u. 14.00 h – 17.00 h</p> <p><u>1. Juni bis 21. Dezember 2017:</u> 9.00 h – 12.00 h</p> <p>u. 14.00 h – 16.00 h</p> <p><u>Samstage</u> <u>04. Januar bis 20. Dezember 2017</u> 9.00 h – 13.00 h</p>	<p>Mo. 27.02.2017 (Rosenmontag) Sa. 15.04.2017 (Ostersamstag) Mo. 28.08.2017 (Schützenfest)</p> <p>Sa. 23.12.17 – Sa. 06.01.18 (Weihnachtsferien)</p>	
Bootz · Brammertz · Schiel · Dreikönigenstr. 4 · 41464 Neuss · Tel: 02131 / 9426-0 · Fax: 02131 / 9426-49		